



Fa. Karl-Josef Boehlke, Klosengartenstr. 78, 50374 Erftstadt-Köttingen, Tel. 02235-85397 Fax 02235-84161

<http://www.boehlke-frischdienst>

NEUES VERPACKUNGSGESETZ ab 01.01.2019 – SERVICEVERPACKUNGEN–

Das neue Verpackungsgesetz tritt in Kraft. Die Firma Boehlke unterstützt seine Kunden umfassend bei der Erfüllung ihrer verpackungsrechtlichen Pflichten. Bei Serviceverpackungen besteht hierzu die Möglichkeit der Vorlizenzierung. Was heißt das konkret?

Was sind Serviceverpackungen?

Serviceverpackungen werden erst an der Verkaufsstelle befüllt, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Es handelt sich bspw. um Brötchentüten, Hähnchentüten, Pommes-Schalen, Pl.-oder Pappteller, Styropor Boxen/Teller, Alu- Schalen für Take-away oder Coffee-to-go-Becher.

Wer ist verpflichtet?

Grundsätzlich ist derjenige verpflichtet, der die Verpackung befüllt und an den Endverbraucher abgibt. Bei Serviceverpackungen besteht jedoch eine Ausnahmemöglichkeit.

Die Firma Boehlke als Ihr Vorlieferant kann die Systembeteiligungspflicht inklusive der entsprechenden Registrierungs- und Meldepflichten gegenüber der Zentralen Stelle von seinen Lieferanten übernehmen lassen.

Der Vorteil:

Boehlke-Kunden haben als Inverkehrbringer die Sicherheit, dass die von der Firma Boehlke gelieferten Verpackungen mit der Kennzeichnung „DSD“ (Duales System Deutschland) vollständig an einem dualen System beteiligt werden und sie sich bezüglich dieser Verpackungen weder bei der Zentralen Stelle (www.verpackungsregister.org) registrieren müssen, noch diese Verpackungen selbst an einem dualen System beteiligen müssen.

Lizenzbestätigung

Für alle Kunden, die den Service einer Vorlizenzierung nutzen möchten, bestätigt die Firma Boehlke bereits jetzt, dass sämtliche verkauften Serviceverpackungen mit der Kennzeichnung „DSD“ bei einem dualen System beteiligt sind und diese bei der Zentralen Stelle registriert sowie dorthin gemeldet werden.

Wir werden so wie die Lizenzierte Ware bei uns eintrifft die Verkaufspreise anpassen und die Artikel mit „DSD“ in der Artikelbeschreibung kennzeichnen.

Bei der Verwendung von nicht Lizenzierte Verpackung sind sie als Inverkehrsbringer verpflichtet sich registrieren zu lassen und die von ihnen befüllte Verpackungsmengen zu melden!

(Es drohen hohe Strafen bis zur Schließung des Betriebs)

Mit freundlichen Grüßen

Boehlke